

Mobilitäts-Schutz PLUS (21W)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Artikel 1 – Versicherte Sachen

1. Versichert sind Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 Straßenverkehrsordnung (STVO) gemäß Artikel 13 Punkt 2.1 ABH, die dem Versicherungsnehmer und/oder mitversicherten Personen gehören.
2. Versichert sind Sattel, Kindersitz und Akku der in Punkt 1 angeführten Fahrzeuge, andere Bestandteile sind nicht versichert.

Artikel 2 – Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1. Versicherungsschutz besteht für

- 1.1 Totaldiebstahl sowie Raub der versicherten Fahrzeuge gemäß Artikel 1 Punkt 1;
- 1.2 Diebstahl von versicherten Bestandteilen gemäß Artikel 1 Punkt 2 (Teilediebstahl).
2. Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benützung durch andere Personen als die versicherten Personen, jedoch nicht bei gewerbsmäßigem Verleih.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden

- 3.1 durch Diebstahl, wenn das versicherte Fahrzeug nicht mit einem Bügelschloss oder Faltschloss – gemäß Definition in Artikel 6 Punkt 1 – in verkehrsüblicher Weise versperrt ist;
- 3.2 durch Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen, Vergessen;
- 3.3 für die ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

Artikel 3 – Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die sich außerhalb der örtlichen Geltung gemäß Artikel 16 Punkte 2.2 bis 2.4 sowie 3.2 und 4 ABH in Österreich bzw. in einem seiner angrenzenden Nachbarländer bzw. in Kroatien ereignen.

Artikel 4 – Entschädigungshöchstgrenze

Die Entschädigungshöchstgrenze für sämtliche versicherte Fahrzeuge gemäß Artikel 1 Punkt 1 beträgt EUR 7.000,00 gesamt pro Schadenereignis.

Artikel 5 – Ersatzleistung; Selbstbehalt

1. Berechnungsgrundlage ist der Neuwert, das ist der Kaufpreis des versicherten Fahrzeuges in neuem Zustand inklusive mitversichertem Zubehör abzüglich aller eventuellen Rabatte laut Rechnung. Sollte ein Kaufpreis des versicherten Fahrzeuges nicht mehr verfügbar sein, gilt als Neuwert der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
2. Ersatzleistung ist der Zeitwert. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert gemäß Punkt 1 nach folgender Staffel errechnet.

Der Zeitwert beträgt:

- im ersten Jahr nach Neukauf 100%
- im zweiten Jahr nach Neukauf 90%
- im dritten Jahr nach Neukauf 80%
- im vierten Jahr nach Neukauf 70%
- im fünften Jahr nach Neukauf 60%
- ab dem sechsten Jahr nach Neukauf 50%

3. Den Anspruch auf Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer, wenn die Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt und dem Versicherer nachgewiesen wird.

Die wiederbeschafften Fahrzeuge müssen dem gleichen Verwendungszweck dienen.

Fahrzeuge, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederbeschaffung;

Die Kosten für ein Leihfahrzeug werden nicht ersetzt.

Wird das gestohlene bzw. geraubte versicherte Fahrzeug oder werden gestohlene Bestandteile vor der Auszahlung der Entschädigung wiedererlangt, so ist der Versicherungsnehmer zur Rücknahme des versicherten Fahrzeuges bzw. der versicherten Bestandteile verpflichtet, und besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung. Die Bestimmung entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt die Wiederbeschaffung bereits verbindlich veranlasst hat, etwa durch Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrages, und dies auch nicht mehr rückgängig machen kann.

Wird das gestohlene bzw. geraubte versicherte Fahrzeug oder werden die gestohlenen Bestandteile nach Auszahlung der Entschädigung wiedererlangt, so sind diese Sachen unverzüglich dem Versicherer auszufolgen und gehen entschädigungslos in dessen Eigentum über.

Steht dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch nach den Bestimmungen des § 67 VersVG auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt.

4. Selbstbehalt: Bei jedem Versicherungsfall betreffend Schäden durch Totaldiebstahl sowie Raub hat der Versicherungsnehmer einen Betrag von EUR 100,00 selbst zu tragen.

Artikel 6 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Fahrzeuge an einem festen und fix mit dem Boden verbundenen Radständer oder sonstigen Vorrichtung mit einem Bügelschloss aus gehärtetem Stahl mit Bügeldurchmesser von mindestens 1,2 Zentimeter oder mit einem Faltschloss aus gehärtetem Stahl mit Stabdurchmesser von mindestens 5 Millimeter angeschlossen sind, sobald diese Fahrzeuge außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Artikel 16 Punkte 2.2 bis 2.4 sowie 3.2 und 4 ABH unbeaufsichtigt abgestellt werden.

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1 er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;

1.2 er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer in geschriebener Form Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;

1.3 er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen und Belege beizubringen.

2. Der Versicherungsnehmer hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer gegenüber wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG – im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8 – Unrichtige Quadratmeteranzahl

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).